



Dieser Aufnahmebogen enthält personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten, die gemäß § 31 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) erhoben werden. Gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet Sie zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten über bestimmte datenschutzrechtliche Bestimmungen zu informieren. Diese Informationen finden Sie in dem beigefügten Anhang oder auf unserer Homepage unter folgendem Link: www.Lademann-Realschule.de.

Angaben zum Schulkind:	
Familienname	
Vorname(n)	
Geschlecht	☐ männlich ☐ weiblich
Geburtstag und Geburtsort	
Staatsangehörigkeit	Bei nichtdeutscher Staatsangehörigkeit Seit wann in D:
Bekenntnis	☐ evangelisch ☐ katholisch ☐ islamisch ☐ ohne ☐ sonstiges: _____
Teilnahme am Religionsunterricht	☐ ev. Religionsunterricht ☐ Werte/Normen
Mein Kind kann schwimmen:	Schwimmabzeichen (welches?):
☐ ja ☐ nein	
Ich versichere mit meiner Unterschrift, dass dies der Hauptwohnsitz meines Kindes ist:	
Anschrift des Kindes: - Straße, Haus-Nr.	
- PLZ, Ort	
Zuletzt besuchte Schule	
Einschulungsjahr Grundschule	
Liegen für den Schulbereich bedeutsame Erkrankungen oder Behinderungen vor?	☐ ja ☐ nein Wenn ja, welche
Besteht ein festgestellter Förderbedarf?	☐ LE ☐ ES ☐ GE ☐ KME
Freundinnen/Freunde, mit denen mein Kind in einer Klasse sein möchte (max. 2 Namen):	
Bemerkungen:	

Angaben zu den Erziehungsberechtigten		
Name und Vorname der Mutter		
Anschrift (falls abweichend) Straße, Haus-Nr.		
PLZ, Ort		
Telefon privat		
Telefon dienstlich		
Telefon mobil		
E-Mail-Adresse zu den Erz.-Ber.		
Name und Vorname des Vaters		
Anschrift (falls abweichend) Straße, Haus-Nr.		
PLZ, Ort		
Telefon privat		
Telefon dienstlich		
Telefon mobil		
E-Mail-Adresse zu den Erz.-Ber.		
Notfallnummern bei <u>Nichterreichbarkeit</u> der Eltern:		
Angaben zur Sorgeberechtigung In der Regel üben die Erziehungsberechtigten die gemeinsame Sorge aus. Gleiches gilt in den Fällen, in denen nicht miteinander verheiratete Eltern in öffentlich beurkundeten Sorgeerklärungen nach §§ 1626 a, 1626 d BGB erklärt haben, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen. Im Falle einer Trennung oder Scheidung wird die Personensorge grundsätzlich weiter von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt. Die alleinige elterliche Sorge ist bei geschiedenen oder getrennten Eltern durch die familiengerichtliche Entscheidung nachzuweisen. Bei Müttern nichtehelicher Kinder kann dieser Nachweis durch ein sog. Negativattest des Jugendamtes erfolgen, in dem das Jugendamt das Nichtvorliegen einer gemeinsamen Sorgeerklärung bestätigt.		
Bei unverheirateten Partnern mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a, b BGB)		
Liegt ein gemeinsames Sorgerecht vor?	☐ ja ☐ nein	
Erfolgte die Vorlage einer Sorgerechtserklärung des Kindesvaters?	☐ ja ☐ nein	
Bei getrennt lebenden Sorgeberechtigten		
Haben Sie das alleinige Sorgerecht?	☐ ja ☐ nein	
Gerichtsurteil/Sorgerechtserklärung wurde vorgelegt:	☐ ja ☐ nein	
Vollmacht des getrennt lebenden Sorgeberechtigten liegt vor:	☐ ja ☐ nein	
Tag der Anmeldung:	Erziehungsberechtigte/r:	Erziehungsberechtigte/r: